Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XVI. Katowice, am 10. Februar 1939 Nr. 4

Abgabe der Umsatzsteuererklärungen

Gemäß Art. 69 der Steuerordnung sind die Umsatzsteuererklärungen bis zum 1. März d. Js. einzureichen. Juristische Personen haben diese Erklärungen bis zum 1. Mai abzugeben.

Der Leiter des Finanzausschusses ist auf Grund des § 116 der Ausführungsverordnung zur Steuerordnung berechtigt, auf schriftlichen Antrag der Steuerzahler hin die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen hinauszuschieben, sowie die auf Grund der Fristversäumnis entstandenen Steuerstrafen niederzuschlagen.

Zur Abgabe der Umsatzsteuererklärungen sind verpflichtet:

A. von Handels- und Industrieunternehmungen:
1. Juristische Personen — für jede besondere Anstalt, oder jedes besondere Unternehmen, ohne Rücksicht auf die Kategorie des Patentes;
2. die übrigen Steuerzahler:
   a) sofern sie Handelsbücher führen — für jede Anstalt oder jedes Unternehmen, ohne Rücksicht auf die Kategorie des Patentes;
   b) falls sie keine Handelsbücher führen — für jede Anstalt oder jedes Unternehmen, welche nach Kategorie I und II des Handelspatentes sowie Kat. I—VI des Industriepatentes geführt werden.

B. Von selbständigen freien Berufen — sämtliche diese ausübenden Personen;

C. Von Gewerbeberufen die diese ausübenden Personen bei Unternehmungen der I. und II. Kategorie für Gewerbeberufe.

Die Verpflichtung zur schriftlichen Abgabe der Umsatzsteuererklärung gilt für jede besondere Anstalt oder jedes besondere Unternehmen, welche auf Grund des Tarifes zur I. und II. Handelskategorie oder zur I.—VI. Industriekategorie zu rechnen sind, auch wenn sie aus irgendwelchen Gründen ein Patent niedrigerer Kategorie gelöst haben. (NTA 6. Mai 1931 Reg. Nr. 565/39).

Die übrigen Steuerzahler, welche zur Abgabe der Umsatzsteuererklärungen nicht verpflichtet sind, haben diese Erklärungen abzugeben, falls sie von der Finanzbehörde dazu besonders aufgefordert werden.

Die Umsatzsteuererklärungen **sind auf vorgeschriebenen Formularen** einzureichen.

Die örtliche Zuständigkeit für die Bemessung der Umsatzsteuer richtet sich nach dem Orte, in welchem die Handels- und Industrieanstalten bestehen, oder in welchen das auf Gewinn berechnete Unternehmen, die persönlichen Gewerbeberufe sowie die selbständigen freien Berufe ausgeübt werden. Der Finanzausschuß ist berechtigt, auf Antrag des Steuerzahlers, welcher in einer Ortschaft zwei oder mehrere Anstalten betreibt, für die eine Buchführung vorliegt, welche jedoch der Kompetenz zweier oder mehrerer Finanzämter unterstehen, die Steuerbemessung durch eines der Finanzämter zu gestatten.

Für juristische Personen ist örtlich zuständig die Bemessungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der juristischen Person befindet. Falls sich der Sitz des Unternehmens im Auslande befindet, wird die Zuständigkeit nach dem Ort in Polen bestimmt, in welchem sich die Vertretung des Unternehmens befindet oder in welchem sein Bevollmächtigter wohnhaft ist.

Der Umsatzsteuererklärung ist **ein Verzeichnis** der von der Umsatzsteuer befreiten oder der von der pauschalisierten Umsatzsteuer (scalony podatek) erfaßten Umsätze sowie der an andere Industrie- oder Handelsanstalten, welche demselben Eigentümer gehören, überwiesenen Artikel. Falls aus den Handelsbüchern diese Spezifikationen nicht hervorgehen, ist das Unternehmen verpflichtet, nach Ablauf jedes Kalenderjahres eine solche spezifizierte Aufstellung anzufertigen und sie gemeinsam mit der Steuererklärung bei der Finanzbehörde einzureichen.

Es ist darauf zu achten, daß von den Steuerbemessungsgrundlagen bei Vorliegen ordnungsmäßig geführter Handelsbücher die Kosten des Transports oder der Warenversicherung, welche für den Erwerber verauslagt wurden, Retouren, Gutschriften und Skonti, sowie Prolongationszinsen bei Kredittransaktionen ausgeschlossen sind.

Ratenzahlungsgeschäfte

III.

Der Verkäufer darf vom Vertrage nur dann zurücktreten, wenn der Käufer mit der Bezahlung von mindestens 2 Raten im Rückstande ist, wobei die Gesamtsumme dieser 2 Raten $^1/_8$ des vertraglich festgelegten Kaufpreises überschreiten muß, vorausgesetzt hierbei ist außerdem, daß der Verkäufer den Käufer zur Bezahlung der Rückstände innerhalb einer festgesetzten Frist aufgefordert und mit dem Rücktritt vom Vertrage gedroht hat. Der Verkäufer kann die Rückgabe der Sache nicht nur bei Vorliegen eines Eigentumsvorbehalts, sondern auch im Falle des Rücktritts vom Vertrage verlangen.

Die Annahme eines Teilbetrages a Conto der beiden rückständigen Raten macht die Ausübung des Rücktrittsrechts unmöglich, da eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür entfällt. Das Rücktrittsrecht wird durch eine einseitige Willenserklärung des Verkäufers gegenüber dem Käufer oder durch Einreichung einer Klage oder durch Wegnahme der Sache ausgeübt.

Wir wiederholen: Das Rücktrittsrecht hat lediglich zum Ziele die Sicherheit des Verkäufers, ist jedoch nicht gegen den Käufer gerichtet. Es kann ausgeübt werden, wenn

1. der Käufer mit der Bezahlung von mindestens 2 Raten in Höhe von mehr als $^1/_8$ des Kaufpreises im Rückstand ist,
2. wenn der Verkäufer den Käufer zur Bezahlung aufgefordert und ihm eine zusätzliche Frist gestellt hat,
3. wenn der Verkäufer (üblicherweise in der Mahnung) mit dem Rücktritt vom Vertrage gedroht hat.

Der vom Vertrage zurücktretende Verkäufer erstattet alles zurück, was er auf Grund des Vertrages erhalten hat, demnach also auch evtl. für verspätete Raten bezahlte Vertragsstrafen, wohingegen er selbst das Recht hat, nicht nur die Rückgabe der verkauften Gegenstände zu verlangen, sondern auch die Wiedergutmachung des durch Nichterfüllung der Verpflichtung seitens des Käufers bewirkten Schadens.

Der Verkäufer wird gemäß Art. 160 k. z. die Differenz zwischen dem Marktpreis bei Rücknahme der Ware und dem Verkaufspreis, sofern dieser höher war, verlangen dürfen. Wenn z. B. der Erwerbspreis 100.— zł. betrug und im Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrage der Marktpreis auf 40.— zł. gefallen ist, wird der Verkäufer berechtigt sein, den Ausgleich für diese Differenz des Warenpreises vom Käufer zu verlangen. Hierbei kann selbstverständlich der Verkäufer die ihm zustehenden Beträge von den bereits gezahlten Raten in Abzug bringen.

Die näheren Einzelheiten des Rücktrittsrechts können selbstverständlich auch vertraglich zwischen den Parteien geregelt werden, jedoch dürfen diese Vereinbarungen für den Käufer nicht ungünstiger sein, als die gesetzlich vorgeschriebenen.

Falls der Verkäufer zur Deckung oder Sicherstellung der Raten Wechsel erhalten und diese weiter gegeben hat, ist er auf Grund des Art. 253 k. z. im Falle des Rücktritts vom Vertrage verpflichtet, sich um die Rückgabe der Wechsel oder ihres Gegenwertes nach Abzug der Discontespesen zu kümmern.

Ein im Vertrag vorgesehener Vorbehalt, daß der Käufer im Falle Nichterfüllung oder nicht genügender Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen den Anspruch auf die bereits entrichteten Raten verliert, ist ungültig. Im Falle des Eigentumsvorbehalts ist der Verkäufer, welcher die Sache zurücknimmt, berechtigt, eine angemessene Entschädigung für Abnutzung und Beschädigung der Sache zu verlangen.

Der Verkäufer darf seinen Anspruch gegenüber dem Käufer nur vor einem staatlichen allgemein zuständigen Gericht verfechten, dabei sind Schiedsgerichte ausgeschlossen. Ebensowenig ist es zulässig, den Gerichtsstand vertraglich festzulegen, als zuständiges Gericht das für den Sitz des Verkäufers zuständige festzulegen. Anders verhält es sich mit den Ansprüchen des Käufers. Hierbei ist die vertragliche Festlegung des Gerichtsstandes zulässig, wobei der Streitfall auch einem Schiedsgericht unterbreitet werden darf.

Die Vorschriften über Ratenzahlungsgeschäfte haben den Schutz des wirtschaftlich schwächeren vor Ausnutzung durch den Verkäufer zum Zwecke. Wenn jedoch der Käufer ein registrierter oder nicht registrierter Kaufmann ist, welcher mit den Sachen, die er auf Raten erwirbt, Handel treibt, dann entfällt die Notwendigkeit für diesen Schutz, da Kaufleute als Kontrahenten des Verkäufers genügende Erfahrungen besitzen und angenommen wird, daß jeglicher Erwerb durch registrierte Kaufleute mit der Führung ihres Unternehmens im Zusammenhang steht. Das Gesetz geht nicht so weit, daß es seine Fürsorge auch auf Registerkaufleute ausdehnt, welche für eigenen Bedarf Sachen auf Raten kaufen, in der Annahme, daß eine solche Person des gesetzlichen Schutzes nicht bedarf. Anders verhält es sich bei einem nicht registrierten Kaufmann, wenn er nachweisen kann, daß er die Sache zwar auf Raten aber nicht zum Zwecke des Wiederverkaufes erworben hat; in einem solchen Falle finden diese Vorschriften auch auf ihn Anwendung. Die Vorschriften über Ratenzahlungsgeschäfte finden entsprechend Anwendung auf Verträge anderer Art als die bisher genannten, falls sie die Uebertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache an Stelle einer Ratenzahlung zum Ziele haben. Es betrifft dies hauptsächlich Mietsverträge, welche mit dem Vorbehalt abgeschlossen werden, daß der Mieter das Eigentum an der zur Miete gegebenen Sache nach Zahlung eines Mietszinses in bestimmter Höhe erwirbt.

Die Vorschriften über Ratenzahlungsgeschäfte finden keine Anwendung auf den Verkauf von Wertpapieren in Raten, wie auch in den Fällen, in denen der Kaufpreis 15 000,— zł. übersteigt.

Allgemeines

Lebensmittelpreise

In der am 31. Januar d. Js. stattgefundenen Sitzung der Preisfestsetzungskommission wurden folgende Lebensmittelpreise bekanntgegeben:

Milch: Halbengros 23—25 gr pro 1 Liter (lose); en detail 28—30 gr pro 1 Liter (lose); Halbengros 26 gr pro 1 Liter (in Flaschen); en detail 30 gr pro 1 Liter (in Flaschen). Tendenz ruhig, Zufuhr genügend, Konsum ausreichend.

Butter: I. Gattung: Halbengros 3,40—3,50 zł pro 1 kg; en detail 3,80 zł pro 1 kg; II, Gattung: Tischbutter Engros 3,20—3,25 pro 1 kg; en detail 3,60 pro 1 kg; III. Gattung: Kochbutter en gros —; en detail 3,20 pro 1 kg; Posener Landbutter en gros 2,90—3,00 zł pro 1 kg; en detail 3,30 zł pro 1 kg. Tendenz stärker, Zufuhr normal, Konsum schwach.

Saure Sahne 22—24%: en gros 1,20 zł pro Liter; en detail 1,40 zł pro Liter.

Verbot der Benutzung französischer Bezeichnungen für Weine

Mit Verordnung des Ministerrats vom 24. Januar d. Js. (Dz. Ust. R. P. Nr. 9, Pos. 46) wurde auf Grund des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sowie der Bestimmungen des polnisch-französischen Handelsvertrages folgendes verfügt:

Es ist verboten, für Weinprodukte, welche nicht aus Frankreich stammen und in Polen erzeugt oder gehandelt werden, die in der vorgenannten Verordnung genannten Bezeichnungen, welche in Frankreich gesetzlich geschützt sind, zu benutzen. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn die tatsächliche Herkunft der Weine angegeben ist oder den Bezeichnungen eine Bemerkung beigefügt ist, daß diese Produkte nicht französischer Herkunft sind, oder daß sie Weinprodukte dieses „Typs", dieser „Art" oder nach dieser „Art" hergestellt sind.

Dem Schutze unterliegen die französischen Bezeichnungen sowohl in der Originalsprache wie auch in Uebersetzung.

Entziehung von Tabakkonzessionen

Wie wir erfahren, hat das Finanzministerium die ihm unterstellten Finanzbehörden angewiesen, sämtliche Personen, Firmen und Institutionen, welche Genehmigungen zum Ankauf von Tabakwaren besitzen, davon in Kenntnis zu setzen, daß im Falle der Feststellung des Verkaufs bezw. Besitzes von nichtabgestempelten Feuerzeugen oder illegaler Feuersteine die Konzession zum Verkauf von Tabakwaren unverzüglich entzogen werden, unabhängig von den dafür vorgesehenen Strafen.

Von der Einleitung des Strafverfahrens, welches auf Verlangen der Behörden beschleunigt durchzuführen ist, benachrichtigen die Finanzämter unverzüglich die Direktion des polnischen Tabakmonopols, welches ohne Kündigung und Entschädigung die Konzession für den Verkauf von Tabakwaren entzieht.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Mietszinsermässigung

Mit Gesetz vom 31. Januar d. Js., welches im Dz. Ust. Sl. Nr. 2, Pos. 4, veröffentlicht wurde, ist die seinerzeit zuerkannte Mietsermäßigung für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis 31. März 1940 verlängert worden.

Vom 1. April 1940 ab wird sich die Höhe des Mietszinses vierteljährlich um 2½ Prozent der Grundmiete bis zur Erreichung ihrer vollen Höhe steigern.

Die Lage der Bielitzer Industrie im Jahre 1938

In der **Maschinenbauindustrie** war der Beschäftigungsstand vor allem im ersten Halbjahr 1938 besser als im selben Zeitraum des Jahres 1937. Dies hängt mit der Ausführung der Ende 1937 eingegangenen Auftragsbestellungen zusammen. Das zweite Halbjahr 1938 jedoch zeigt wiederum eine gewisse Verschlechterung der Situation infolge Rückgang des Exports sowie infolge der spürbaren Konkurrenz deutscher Maschinen im Inland. Im Zusammenhang damit ist ein Rückgang der Exportpreise im Jahre 1938 festzustellen, während die Preise am Inlandsmarkt unverändert blieben und sich zum Teil sogar infolge eingetretener Lohnerhöhungen steigerten.

Trotz der Schwierigkeiten, die bei einem Vergleich der Umsätze des Jahres 1938 mit den Umsätzen des Jahres 1937 festzustellen sind, ist jedoch anzunehmen, daß das vergangene Jahr in dieser Hinsicht keine bedeutenderen Veränderungen mit sich gebracht hat. In jedem Falle hat das 1. Halbjahr 1938 für die Maschinenindustrie ein günstigeres Ergebnis gezeitigt als das 2. Halbjahr.

In der **Textilindustrie** beobachten wir eine ähnliche Situation, wobei ebenfalls das 1. Halbjahr 1938 günstiger ausfiel. Die im 2. Halbjahr 1938 eingetretene Verschlechterung hängt mit den politischen Ereignissen und dem daraus sich ergebenden Rückgang der Einkäufe zusammen. Die Preise wiesen allgemein genommen im Vergleich mit dem Jahre 1937 eine gewisse steigende Tendenz auf. Die Umsätze erhöhten sich im Vergleich zum Jahre 1937 in etwa, wobei jedoch eine Verschlechterung in der Zahlungsfähigkeit der Kundschaft eintrat, so daß die Zahlungstermine verlängert werden mußten. Auf Grund dessen ist auch die Zahl der Wechselproteste und der abgeschlossenen Vergleiche gestiegen.

Für die **Schraubenindustrie** war das Jahr 1938 besser als das Jahr 1937. Der Privatmarkt zeigte eine gewisse Stabilisierung, dagegen erhöhten sich die Staatsaufträge. In den letzten Wochen des Berichtsjahres trat ein Rückgang der Privatumsätze ein.

Die Preise blieben trotz der Lohnerhöhung im Jahre 1938 unverändert und zeigten sogar in einzelnen Fällen eine rückläufige Tendenz. Die Umsätze im Jahre 1938 sind um 15 Prozent höher zu bewerten als im Jahre 1937.

Sammlung von Informationen für Steuerzwecke

Die Steuerordnung sieht im Art. 60 vor, daß sämtliche Unternehmungen verpflichtet sind, den Finanzbehörden die Anfertigung von Auszügen und Abschriften aus Büchern, Dokumenten etc. zu gestatten, welche für Steuerbemessungszwecke benötigt werden; ferner haben die betreffenden Unternehmen auf schriftliches Verlangen der Finanzbehörde unentgeltlich sämtliche Angaben zu machen, die zur Steuerbemessung erforderlich sind.

Im Zusammenhang mit dieser Vorschrift haben die Finanzbehörden die Unternehmen aufgefordert, ihnen die Höhe der Umsätze der einzelnen Firmen anzugeben und dafür eine verhältnismäßig kurze Frist vorgesehen. Da infolgedessen Unstimmigkeiten zwischen Finanzbehörden und Steuerzahlern entstanden sind, hat sich der Verband der Handelskammern an das Finanzministerium gewandt und um Aufklärung darüber gebeten, in welchen Fällen und welche Finanzbehörden berufen sind, direkte Informationen über Firmen zu sammeln.

Das Ministerium hat daraufhin im Rundschreiben von November v. Js. festgestellt, daß sich häufig mehrere Finanzämter an dasselbe Unternehmen wenden und um Angabe der Umsätze mit den Abnehmern oder Lieferanten ersuchen. Dadurch entsteht eine mehrfache Arbeitsbelastung des Unternehmens.

Zwecks Beseitigung dieses Mißstandes hat das Finanzministerium angeordnet, daß sich das Finanzamt um Informationen über die Umsätze mit Abnehmern oder Lieferanten direkt nur an solche Firmen wenden darf, welche ihm laut dem von dem Finanzausschuß bestätigten Plan zugeteilt wurden, sowie an die Firmen, die in diesem Plan nicht enthalten sind, sich jedoch im Bezirke des Finanzamtes befinden. In den übrigen Fällen hat sich das Finanzamt stets an das Informationsbüro des Finanzausschusses zu wenden. Dieses Büro ordnet entweder die Sammlung des Informationsmaterials evtl. durch Vermittlung des zuständigen Finanzamtes an, oder wendet sich an die hierfür zuständige Finanzkammer und übersendet das erhaltene Material dem Finanzamt.

Das Finanzministerium hat gleichzeitig festgestellt, daß diese Bestimmungen nicht die Fälle betreffen, in welchen die Finanzämter das Informationsmaterial mit den Angaben des Steuerzahlers zu vergleichen haben. In solchen Fällen ist eine direkte Fühlungnahme zwecks Aufklärung der Zweifelsfragen zulässig.

Was nun die Mitteilungen des Steuerzahlers über die Unmöglichkeit zur Uebersendung des gewünschten Materials anbelangt, so hat das Finanzministerium dazu keine Anordnungen an die unteren Finanzorgane erlassen, sondern nur erklärt, daß bei einer dem Steuerzahler seitens des Finanzamtes erteilten Absage diesem die Berufsmittel bis zur Klage beim OVG zustehen.

Bekanntlich sieht nämlich § 2 des Art. 60 der Steuerordnung vor, daß im Falle von Schwierigkeiten bei der Beschaffung des gewünschten Materials die Unternehmen hiervon die Finanzbehörden in Kenntnis zu setzen haben. Die Finanzbehörden ordnen sodann ihrerseits die Anfertigung der entsprechenden Auszüge und Abschriften durch eigene Beamte an. In dieser Hinsicht ist ein Schreiben bezeichnend, welches die Krakauer Handelskammer von einer dortigen kaufmännischen Organisation erhalten hat. Darin stellt die Organisation fest, daß ihr der Mangel an entsprechendem Beamtenpersonal bei der Finanzkammer und die Absicht sich deshalb dritter Personen zu bedienen bekannt sind. Die Finanzkammer möge jedoch die tatsächlichen Schwierigkeiten berücksichtigen, welche es häufig dem Kaufmann oder Industriellen unmöglich machen, diese Arbeit ohne Vernachlässigung der eigenen Interessen zu leisten. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn das betreffende Unternehmen nur über wenig Personal verfügt oder die Arbeiten in den ersten Tagen des Januars geleistet werden sollen, also im Bilanzzeitraum bezw. in der Zeit der Entgegennahme und Erteilung von Aufträgen für das Frühjahr etc. Aus diesen Gründen mögen die Finanzbehörden von der Regel abweichen, daß jedes Unternehmen mit ordnungsmäßiger Buchführung die Auszüge, Abschriften etc. für die Finanzbehörden anzufertigen hat. Diese Fälle wären dagegen auf die unzweifelhaften Situationen zu beschränken, wenn tatsächlich und zweifellos festgestellt wurde, daß die Anfertigung der gewünschten Auszüge dem Unternehmen keine Schwierigkeiten bereitet. Man müßte nämlich damit rechnen, daß eine solche Praxis der Finanzbehörden die Unternehmungen der Lust zur Führung einer ordnungsmäßigen Buchführung berauben könnten.

Bau einer neuen Zementfabrik im Zentralrevier

Ein inländischer Industriekonzern hat in Bodzechów bei Sandomierz Gelände erworben, um mit dem Bau einer Zementfabrik zu beginnen. Es ist dies bereits die zweite Zementfabrik neben der bereits bestehenden in Rejowiec.

Errichtung neuer Industrieanstalten im Zentralrevier

Die Stadtverwaltung Radymno teilt mit, daß für den Bau neuer Industrieanstalten im Gebiete ihrer Stadt besonders günstige Voraussetzungen aus folgenden Gründen vorliegen:

1. Die Stadt Radymno schenkt das zum Bau von Fabriken notwendige Terrain,
2. Radymno liegt an der Hauptstrecke der Eisenbahnlinie Lwów, Kraków, Warszawa,
3. die Stadt liegt am San, so daß die Wasserkraft ausgenutzt werden kann,
4. in der Nähe befinden sich keine Fabriken, so daß billige Arbeitskräfte vorhanden sind,
5. der Boden ist sehr fruchtbar, so daß also ausreichende und billige Verpflegungsmöglichkeit vorhanden ist,
6. in der Umgebung befinden sich bedeutende Eisenerzvorkommen.

Verwendung von synthetischem Kautschuk in der inländischen Industrie

Auf Grund der günstigen Resultate der Versuche zur Herstellung von synthetischem Kautschuk aus dem inländischen Rohprodukt Spiritus wird nunmehr zur Verwendung des inländischen Produkts in sämtlichen Kautschuk verarbeitenden Industrieanstalten aufgefordert.

Zu diesem Zweck hat das Handelsministerium beschlossen, vom 1. Januar d. Js. ab Einfuhrkontingente für Kautschuk nur denjenigen Unternehmungen zuzuerkennen, welche sich verpflichten, zusammen mit dem eingeführten Rohstoff 1½ Prozent des inländischen Rohstoffes, genannt „Kier", zu verarbeiten. Mit der Produktion von „Kier" haben die Industrieanstalten in Dębica im Zentralrevier vor 2 Monaten begonnen. In erster Linie wird die Verwendung des synthetischen inländischen Kautschuks in der Autoreifenindustrie, welche von der Fabrik „Stomil" vertreten wird, einsetzen. Diese Fabrik hat eine besondere Abteilung bei „Dębica" eingerichtet und wird der erste bedeutende Abnehmer des inländischen synthetischen Kautschuks sein.

Unzulänglichkeiten der Wegeverhältnisse

Polen besitzt insgesamt ca. 59 348 km Straßen, davon entfallen auf staatliche Straßen 14 565 km, der Rest von 44 874 km auf Kommunalwege. Ausgebessert wurden bisher nur ca. 1898 km Gesamtstrecke. Gepflasterte Straßen sind in einer Gesamtlänge von 15 385 km vorhanden. Das Straßennetz in Polen ist nicht nur unzureichend, sondern vor allem sind diese Straßen sehr ungleichmäßig gebaut. So wurden z. B. in der Wojewodschaft Schlesien elfmal mehr Straßen gebaut als in den östlichen Wojewodschaften. Der rasche Ausbau der Straßen in Polen, vor allem mit neuzeitlichem Oberbau, ist das Gebot der Stunde, da von den Wegeverhältnissen die Entwicklung der Motorisierung des Landes in hohem Maße abhängt.

Entscheidungen betr. Sozialversicherungen

Bufetier – physischer Arbeiter

Ein Bufetier in einem Restaurant, dessen Tätigkeitsbereich sich lediglich auf die Aufsicht über das Personal beschränkt, ohne daß ihm gleichzeitig die technische Leitung übertragen ist, und welcher selbst Gäste bedient, ist kein geistiger, sondern ein physischer Arbeiter. (SN 13. 9. 1938 C II 311/38).

Befreiung von der Versicherungspflicht

Die Befreiung von der Versicherungspflicht von den im Art. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Personen, darf nur dann erfolgen, wenn außer der Erfüllung der übrigen Bedingungen bei der Versicherungsanstalt der Antrag auf Befreiung gestellt wurde. Es widerspricht nicht dem Wortlaut des Art. 6 die Vorschrift des § 12 der Ausführungsbestimmung, wonach das Verlangen der Befreiung von der Versicherungspflicht erst mit dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrages und nicht rückwirkend rechtswirksam ist. (NTA 28. 10. 1938 Reg. Nr. 4552/36).

Arbeitslosenunterstützung

Die Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber aus dem Grunde, weil sich der Angestellte mit der Reduzierung des bisherigen Gehalts um die Hälfte nicht einverstanden erklärt hat, sowie der Umstand, daß der Arbeitnehmer auf Grund dieser Herabsetzung des Gehalts selbst berechtigt war, den Vertrag zu lösen, schließen nicht die Berechtigung des Arbeitnehmers auf Arbeitslosenunterstützung aus.

Versicherungsanstalt und ordentliches Gericht

Die Rechte und Pflichten der Versicherungsanstalt gegenüber den Versicherten und Arbeitgebern und die gegenseitigen Rechte und Pflichten beider gegenüber der Anstalt entstehen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses und haben deshalb öffentlich-rechtlichen Charakter. Die Entscheidung über die Frage ob und welche gegenseitigen Forderungen auf Grund des Versicherungsverhältnisses bestehen, insbesondere ob und in wieweit eine Schuld auf Grund rückständiger Versicherungsbeiträge vorhanden ist, unterliegt nicht der Kompetenz der ordentlichen Gerichte. (SN 22. 9. 1938 C II 1519/38).

Rente und Abfindung

Eine Abfindung, die sich auf einen besonderen Titel oder auf ein Statut über Rentenversicherung stützt und die Rentenversicherung ersetzen soll, falls der Arbeitsvertrag vom Arbeitgeber gelöst wurde, bevor der Arbeitnehmer den Rentenanspruch erworben hat, darf den Arbeitnehmer nicht des Rechts berauben, für die unbegründete Entlassung eine Entschädigung zu verlangen. Dieses Recht besteht nämlich unabhängig von den Rentenansprüchen des Arbeitnehmers. (SN 19. Mai 1938 C I 1586/36).

Bericht der Plesser Zwangsverwaltung

Nach Gründung der neuen Aktiengesellschaften (vergl. Notiz in der Wk. Nr. 2/39) hat die Zwangsverwaltung über ihre vierjährige Tätigkeit einen Bericht verfaßt, dem wir folgende Angaben entnehmen:

Vor Einführung der Zwangsverwaltung betrugen die ausländischen auf dem Plesser Vermögen lastenden Schulden 132 Mill. zł, die rückständigen Staatsabgaben 27 Mill. zł. Im Laufe der Zwangsverwaltung wurden die ausländischen Schulden um 100 Mill. zł reduziert und der Rest von 32 Mill. zł mit der Obligationsanleihe, welche bis zum Jahre 1972 zahlbar ist, in Höhe von 26 Mill. zł, der Rest von 6 Mill. zł in bar bezahlt. Die rückständigen Staatsabgaben wurden durch Uebereignung von Plesser Wäldern an den Staat abgegolten.

Die Besitzveränderungen stellen sich wie folgt dar: Vor der Zwangsverwaltung besaß der Fürst Pleß ca. 38 000 ha, davon wurden abgetreten: an den Staat 21 500 ha, an die staatliche Landwirtschaftsbank für Parzellierungszwecke 6200 ha, an Aktiengesellschaften 3700 ha, im Privatbesitz des Fürsten verblieben 6400 ha.

Der Personalbestand wurde um ein Drittel verringert.

Die Wirtschaftsergebnisse der Plesser Unternehmungen stellen sich wie folgt dar: Die Einkünfte stiegen von 1 563 000 zł im Jahre 1933 auf 6 294 000 zł. Für Investitionszwecke wurden 3 750 000 zł. und für Wegebauten 1 Mill. zł verausgabt.

Steuern, Zölle

Beiträge zur Winterhilfe und ihre Abzugsfähigkeit

Bezüglich der Abzugsfähigkeit der Leistungen für die Winterhilfe verweisen wir auf zwei Rundschreiben vom Jahre 1931 und 1933.

Mit Rundschreiben vom 5. Oktober 1931 L. D. V. 5027/2/31 hat das Finanzministerium angeordnet, daß bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens von **juristischen Personen** sämtliche Ausgaben dieser für Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu den abzugfähigen Kosten zu rechnen sind.

Im Rundschreiben vom 12. Januar 1933 L. D. V. 5679/2/32 hat sich das Finanzministerium auf das vorerwähnte Rundschreiben, welches für juristische Personen Geltung hat, berufen. Soweit es sich um **die übrigen Steuerzahler handelt**, hat das Rundschreiben vom Jahre 1933 die Finanzbehörden ermächtigt, die Steuer, welche für Leistungen zum Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu entrichten ist, niederzuschlagen. Diese Vergünstigung gilt nur für Steuerzahler, **welche ordnungsmäßige Handelsbücher führen und auf Antrag der Steuerzahler** unter der Voraussetzung, daß diese Leistungen ordnungsmäßig gebucht wurden und sich auf die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens für das betreffende Wirtschaftsjahr auswirken.

Das Finanzministerium hat betont, daß **die vorerwähnten Rundschreiben auch für die diesjährige Winterhilfsaktion Geltung** haben und weiterhin von den Finanzbehörden zu beachten sind.

Im Zusammenhang damit ist darauf hinzuweisen, daß unter dem Begriff Leistungen für die Winterhilfe keine anderen Ausgaben sozialer Art fallen.

Pauschalumsatzsteuern

1. Mit Verordnung des Finanzministers vom 26. Januar d. Js. (Dz. Ust. R. P. Nr. 9, Pos. 50) wurde die Pauschalumsatzsteuer für Zement und Zucker eingeführt und zwar für Zement 4 Prozent der Berechnungsgrundlage, für Zucker 5,25 Prozent. Die Berechnungsgrundlage ist der von der Zement- oder Zuckerfabrik erzielte Umsatz.

2. Mit Verordnung des Finanzministers vom 26. Januar d. Js. (Dz. Ust. R. P. Nr. 9, Pos. 51) wurde die Pauschalumsatzsteuer für den Verkauf von Bier, Wein, Gattungsbranntweinen, Essig, Essigsäure und Hefe eingeführt; die Steuersätze sind aus der der Verordnung beigefügten Tabelle ersichtlich.

3. Mit Verordnung des Finanzministers vom 26. Januar d. Js. (Dz. Ust. R. P. Nr. 9, Pos. 52) wurde die Pauschalumsatzsteuer für den Verkauf von Artikeln des Tabakmonopols und des Spiritusmonopols, für Salz des Salzmonopols sowie für Lotterielose des Lotteriemonopols eingeführt. Der Steuersatz beträgt 6,8 Prozent der Gesamtprovision.

4. Mit Verordnung des Finanzministers vom 26. Januar d. Js. (Dz. Ust. R. P. Nr. 9, Pos. 53) wurde die Pauschalumsatzsteuer für den Verkauf von Streichhölzern eingeführt.

Sämtliche vorgenannten Verordnungen gelten ab 1. Januar 1939.

Geldwesen und Börse

Bericht der Bank Polski

In der III. Dekade des Monats Januar stieg der Goldvorrat der Bank Polski um 0,4 Mill. zł auf 446,3 Mill. zł, der Bestand an ausländischem Gold und Devisen stieg um 1,2 Mill. zł auf 18,3 Mill. zł.

Der Betrag der in Anspruch genommenen Kredite erhöhte sich um 27,3 Mill. zł auf 908,4 Mill. zł, wobei: das Wechselportefeuille um 4,2 Mill. zł auf 745,6 Mill. zł, der Bestand an diskontierten Staatsscheinen um 18,1 Mill. zł auf 64,7 Mill. zł, der Bestand an durch Pfänder gesicherten Anleihen um 5,0 Mill. zł auf 98,1 Mill. zł.

Der Bestand an polnischen Silbermünzen und Scheinen erhöhte sich um 14,0 Mill. zł auf 44,9 Mill. zł.

Neue Devisenbestimmungen

Am 1. Februar d. Js. ist die Verordnung des Finanzministers in Kraft getreten, welche im Dz. Ust. R. P. Nr. 7 vom 30. I. 1939 veröffentlicht wurde. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung lauten wie folgt:

Wer auf Grund eines Passes die Grenze überschreitet, ist berechtigt, **im Laufe des Kalendermonats**

Dienstag, den 14. Februar cr., abends 8 Uhr
Fortsetzung der Abendkurse für Handel- und Gewerbetreibende
im Pilsner Urquell (Prazdrój Pilzneński, hinteres Zimmer) gegenüber Café Otto, Katowice, ul. M. Piłsudskiego Nr. 6.

Thema:
Die rechtliche Stellungnahme des Kaufmanns und Gewerbetreibenden.
Referent Dr. A. Gawlik.

Zahlungsmittel bis zum Gegenwert von 100.— zł auszuführen, es sei denn, daß im Paß ein anderer Vorbehalt enthalten ist.

Falls der Grenzübertritt auf Grund eines **Sammelpasses** erfolgt, dürfen sämtliche Personen, welche auf Grund dieses Passes die Grenze überschreiten, Zahlungsmittel im Laufe des Kalendermonats **nur bis zum Gegenwert von 100,— zł insgesamt ausführen**, es sei denn, daß im Paß ein anderer Vorbehalt enthalten ist.

Wer auf Grund einer **Grenzkarte** oder eines ähnlichen Dokuments die Grenze überschreitet, darf **im Laufe eines Tages nur den Gegenwert von 5,— zł** ausführen.

Wer die Grenze auf Grund einer **Touristenkarte überschreitet, darf bis zum Gegenwert von 30,— zł** im Laufe eines Kalendermonats, jedoch nicht mehr als 100,— zł ausführen.

Die vorstehenden Grundsätze finden dann keine Anwendung, wenn die Devisenkommission Sondervorschriften erlassen hat.

Die vorgenannten Vergünstigungen dürfen nur physische Personen, welche keine Devisenausländer sind, in Anspruch nehmen, und zwar unter der Bedingung, daß sie die Grenze an den dazu bestimmten Orten überschreiten und den gesamten ausgeführten Betrag an Zahlungsmitteln den Zollorganen oder den zuständigen Beamten melden.

Eine physische Person, welche kein Devisenausländer ist, darf, falls sie eine Genehmigung der Devisenkommission zur Ausfuhr von Zahlungsmitteln, Zins- oder Dividendenpapieren, Koupons dieser Papiere oder Sparbücher besitzt, überdies die eingangs genannten Beträge ausführen, sofern nicht in der Genehmigung ein diesbezüglicher Vorbehalt gemacht wurde.

Personen, welche die Grenze überschreiten, sind verpflichtet, den Zollorganen **bei der Ausreise aus dem Inlande** sämtliche Zahlungsmittel, Gold, Zins- und Dividendenpapiere, Koupons dieser Papiere sowie Sparbücher und **bei der Einreise nach dem Inland** sämtliche Zahlungsmittel, deren Einfuhr aus dem Auslande ohne Genehmigung verboten ist, Gold, Zins- und Dividendenpapiere sowie Koupons dieser Papiere zu melden.

Ein Devisenausländer ist berechtigt, ohne besondere Genehmigung der Devisenkommission Zahlungsmittel sowie Sparbücher auszuführen, welche er bei der Einreise nach Polen gemeldet hat, worüber eine namentliche Bescheinigung seitens der Zollbehörde vorliegen muß. Eine solche Bescheinigung berechtigt zur Wiederausfuhr derselben Werte im Laufe von 4 Monaten seit ihrer Ausstellung.

Ausländische Zahlungsmittel, welche zur gänzlichen oder teilweisen Abdeckung von Ansprüchen an das Ausland eingehen, sind unverzüglich nach Erhalt der Bank Polski oder einer Devisenbank zum Kauf anzubieten. Hierunter fallen Forderungen auf Grund von Dienstleistungen, Entschädigungen, Versicherungverträgen, Renten und Pensionen, Lizenzgebühren, Autorenrechten, erteilten Krediten, Einkünften aus Unternehmungen, Gebäuden, Sachrechten auf Grundstücken, Kapitalien usw.

Verleihung von Diplomen durch die Handelskammer

Die Plenarversammlung der Kattowitzer Handelskammer beschloß die Verleihung folgender Auszeichnungen:

1. Ehrendiplome,
2. Anerkennungsdiplome.

Das Ehrendiplom erkennt die Kammer zu:

1. Personen und Institutionen berufsmäßigen Charakters, welche in ihrem Bezirk wohnhaft sind, bezw. ihren Sitz haben und welche entweder unmittelbar oder mittelbar besondere Verdienste um die Entwicklung der Industrie und des Handels aufzuweisen haben,

2. Personen oder Institutionen, welche 25 Jahre lang selbständig unter der gleichen Firma Industrie- oder Handelsunternehmungen im Bezirke der Kammer betrieben haben, wie auch sich eines allgemeinen anerkannten guten Rufes und besonderer Wertschätzung erfreuen.

3. Ausstellern, welche sich an den Kattowitzer Messen beteiligen, bezw. anderen Ausstellungen, die im Gebiete der Kammer veranstaltet werden, sofern sie durch ihre Beteiligung in hohem Maße zur Erhöhung des Wertes der Ausstellung und zur Bindung des Schlesischen Abnehmers an den polnischen Produzenten — Aussteller beitragen.

Die Anerkennungsdiplome verleiht die Kammer Arbeitnehmern des Handels, der Industrie und der Wirtschaftsverbände, welche ununterbrochen mindestens 25 bezw. 50 Jahre treu und zur vollsten Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten in ein und demselben Betriebe, welcher seinen Besitz im Bezirke der Kammer hat, tätig waren. Kurze Unterbrechungen in der Arbeitsdauer, welche ohne Verschulden des Arbeitnehmers eingetreten sind, wie auch infolge Veränderung des Inhabers, sowie der Art des Unternehmens und der Firmenbezeichnung, sind kein Hinderungsgrund zur Verleihung der Auszeichnung, sofern der gegenwärtige Prinzipal einen entsprechenden Antrag stellt und die Kammer die vom Antragsteller angegebenen Gründe für ausreichend zur Verleihung des Diploms ansieht.

Den Antrag auf Verleihung eines Diploms kann jeder Kaufmann, Industrieller oder jede Wirtschaftsorganisation stellen, zu deren Tätigkeitsbereich die Vertretung des betreffenden Handels- und Industriezweiges gehört.

Anträge von den Personen selbst, welche die Auszeichnung erhalten wollen, bleiben unberücksichtigt.

Der Antragsteller hat die Person (Vor- und Zuname sowie Adresse), bezw. die Institution, welche das Diplom erhalten soll, genau zu bezeichnen. Außerdem ist dem Antrag eine kurze Beschreibung der bisher geleisteten Tätigkeiten der betreffenden Person beizufügen.

Bei einer Antragstellung für einen Arbeitnehmer ist das Unternehmen, bezw. die Vereinigung zu bezeichnen, in welcher der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war oder ist unter gleichzeitiger Angabe des Datums des Arbeitsantritts, der Veränderungen, welche während der Arbeitsdauer eingetreten sind, und des Datums, an welchem die 25jährige Tätigkeitsdauer abläuft.

Diese Angaben müssen entsprechend belegt werden.

Ueber die Verleihung des Diploms entscheidet die Kammer auf Antrag ihrer Kommission für Auszeichnungen. Die Aushändigung der Diplome erfolgt einmal im Jahre in feierlicher Form, unter Bekanntgabe der Persönlichkeiten in der Plenarversammlung sowie der Tagespresse.

Die Position „Andere Aktiva" stieg um 6,7 Mill. zł auf 201,7 Mill. zł und „Andere Passiva" verringerte sich um 4,3 Mill. zł auf 143,4 Mill. zł entsprechend.

Die sofort fälligen Verpflichtungen ermäßigten sich um 30,6 Mill. zł auf 225,8 Mill. zł.

Der Banknotenumlauf stieg um 64,9 Mill. zł auf 1348,2 Mill. zł.

Die Golddeckung beträgt 30,28 Prozent.

Der Diskontsatz beträgt 4½ Prozent, der Zinsfuß für Pfandanleihen 5½ Prozent.

Dividenden der Aktiengesellschaften

Die Aktiengesellschaften, deren Aktien auf der Warschauer Börse notieren, haben im Berichtsjahr folgende Dividenden ausgezahlt:

Banken: Bank Polski 8 Prozent (für das Jahr 1938 ebenfalls 8 Prozent); Bank Handlowy 4 Prozent, Powszechny Bank Kredytowy 6½ Prozent.

Chemische Fabriken: M. Leszczyński i Ska 9½ Prozent, Tomaszowska Fabryka Sztucznego Jedwabiu 8 Prozent, Fryderyk Puls 7 Prozent, Cerata 2 Prozent.

Zuckerfabriken: Warsz. Tow. Fabr. Cukru 1 Prozent, „Dobre" 4 Prozent, „Ciechanów" 3½ Prozent, Czestockie Tow. Fabr. Cukru 2 Prozent, „Ostrowite" 3 Prozent.

Elektrizitätswerke: „Elektryczność" 8 Prozent, Elektrownia Okr. Zagł. Dąbr. 4 Prozent, „Siła i Światło" 5 Prozent.

Zementfabriken: Tow. Fabr. Portlandcementu „Wysoka" 4 Prozent.

Bergbau: Tow. Kopalń i Zakł. Hutn. Sosnowieckich 1 Prozent.

Metallindustrie: „Granat" 8 Prozent, Lilpop Rau i Löwenstein 6 Prozent. Norblin Bracia Buch i Werner 7 Prozent, Zakł. Ostrowieckie 4 Prozent, „Pocisk" 6 Prozent, Starachowieckie Zakł. Górnicze 2 Prozent, Zieleniewski i Fitzner-Gamper 3 Prozent.

Andere Industrien: Tow. Zakł. Żyrardowskich 2 Prozent, Mirk. Fabr. Papieru 3 Prozent, Fabr. Ołówków St. Majewski S. A. 8 Prozent, Haberbusch i Schiele 3 Prozent, Kraj. Hurt. Herbaty 5 Prozent.

Versicherungen: Warsz. Tow. Ubezp. 4 Prozent.

Tilgung der 6. Rate der 5-prozentigen Konversionsanleihe vom Jahre 1934

Lt. Bekanntmachung der Staatsschuldenverwaltung vom 17. I. d. Js. Monitor Polski Nr. 20, Pos. 35, sind Obligationen der 5prozentigen Konversionsanleihe aus dem Jahre 1924 im Gesamt-Nominalwert von 1 490 000 zł entsprechend dem der Verordnung des Finanzministers vom 7. Mai 1936 (Dz. Ust. R. P. Nr. 41, Pos. 304) beigefügten Plan getilgt worden.

Die getilgten Obligationen sind nach Abschnitten und Nummern der vorgenannten Bekanntmachung der Staatsschuldenverwaltung beigefügt.

Hauptschriftleiter: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Katowice, ul. Marsz. Piłsudskiego 27 II ptr.
Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.

Einfuhr, Ausfuhr

Polnisch-deutsche Wirtschaftsverhandlungen

Am 14. Februar d. Js. beginnen in Warszawa die Beratungen der Regierungskommissionen für die Kontrolle des polnisch-deutschen Warenverkehrs, welche sich mit dem Warenverkehr zwischen Polen und Deutschland in den Monaten März bis Mai d. Js. im Rahmen des polnisch-deutschen Kontingentsabkommens zu befassen haben.

Gleichzeitig soll der Warenverkehr mit dem Sudetenland geregelt werden. Bisher exportierte Polen nach dem Sudetengebiet hauptsächlich Rohstoffe, wovon Leinen die wichtigste Position darstellte. Aus dem Sudetengebiet importierte Polen zahlreiche Industrieartikel.

Bisher sind die Forderungen für die aus dem Sudetengebiet nach Polen eingeführten Waren im polnischen Verrechnungsinstitut blockiert, während die Forderungen für die Ausfuhr aus dem Olsagebiet nach Deutschland im deutschen Verrechnungsinstitut festgelegt sind.

Polnisch-spanische Handelsvertragsverhandlungen

Wie wir erfahren, finden in Kürze Verhandlungen zwischen Polen und der Regierung des Gen. Franco, welche die Regelung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Polen und Nationalspanien zum Ziele haben.

Die Handelsbeziehungen zwischen Polen und Spanien regelte vor Ausbruch der Revolution der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 14. Dezember 1934. Der Warenverkehr zwischen Polen und Spanien erfolgte im Rahmen des entsprechenden Kontingentsvertrages, welcher durch ein Zusatzabkommen vom 24. Juli 1935 ergänzt worden war.

Das Abkommen ist durch den in der Zwischenzeit ausgebrochenen Konflikt gestört; der Warenverkehr

wickelt sich auf Grund von jeweiligen Verständigungen ab, wobei allerdings die Umsätze in den letzten Jahren ständig zurückgingen. Die Einfuhr aus Spanien nach Polen betrug im Jahre 1935 10 874 000 zł und die Ausfuhr aus Polen nach Spanien 16 122 000 zł, so daß also ein Aktivsaldo zu Gunsten von Polen in Höhe von 6 248 000 zł verblieb. Im Jahre 1936 betrugen die entsprechenden Ziffern 8 797 000 zł und 7 223 000 zł, wobei ein Passivsaldo für Polen in Höhe von 1 574 000 zł verblieb. Im Jahre 1937 gestaltete sich der Handelsverkehr entsprechend wie folgt: 4 822 000 zł und 6 754 000 zł, Aktivsaldo für Polen 1 942 000 zł. In den elf Monaten des Jahres 1938 ging die Einfuhr aus Spanien nach Polen sehr bedeutend zurück und betrug nur 968 000 zł, während die Ausfuhr aus Polen nach Spanien den Wert von 6 963 000 zł erreichte, also ein Aktivsaldo für Polen von 5 995 000 zł.

Bei der gegenwärtig völlig veränderten Wirtschaftslage Spaniens ist schwer vorauszusehen, welche Artikel Gegenstand des beiderseitigen Handelsverkehrs sein werden. Es ist anzunehmen, daß Polen nach Spanien Kohle, Holz, Textilwaren, Mehl, Hülsenfrüchte, Eier und Fleischprodukte exportieren wird, während der Import aus Spanien hauptsächlich Pyrit, Eisenerze, Leder und Südfrüchte umfassen wird.

Die polnische Delegation unter Führung des Ministerialrates Wszelaki verließ Warszawa am 2. Februar mit dem Ziel Bilbao. Der Vertrag wird vermutlich auf der Grundlage des Clearingsystems abgeschlossen werden.

Das polnisch-tschechoslowakische Verrechnungsabkommen

Im Zusammenhang mit den Nachrichten über den Abschluß dieses Abkommens teilt die Kattowitzer Handelskammer mit, daß Verrechnungsscheine auch von der Delegatur des PIR in Cieszyn-Zachodni, ul. Gen. Józefa Bema 6, ausgestellt werden. Die Einrichtung einer Delegatur des PIR in Cieszyn soll den Wirtschaftskreisen des Olsalandes den Verkehr erleichtern, da diese in hohem Maße am Warenverkehr mit der Tschechoslowakei interessiert sind.

Polnisch-litauischer Handelsvertrag

Im Dz. Ust. R. P. Nr. 5, vom 25. Januar d. Js., Pos. 26 und 27, ist der Text des polnisch-litauischen Handelsvertrages sowie die Bestimmungen des Tarifprotokolls veröffentlicht worden.

Im Tarifprotokoll sind für nachstehende litauische Waren folgende polnische Zollsätze festgesetzt:

Pos. d. poln. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll pro 100 kg in zł
116 aus P. 6	Hechte	26,— v. 1. II. 39 bis 30. 4. 39
116 aus P. 6	Zander	50,— v. 1. II. 39 bis 30. 4. 39
116 P. 7	Brassen	33,— v. 1. II. 39 bis 30. 4. 39

Vorarbeiten für die Handelsvertragsverhandlungen

Die Kattowitzer Handelskammer hat an die Exportfirmen die Aufforderung gerichtet, Anträge bezüglich der Exportmöglichkeiten aus Schlesien angesichts der in nächster Zeit beginnenden Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich, Holland und Holl.-Indien wie auch mit National-Spanien einzureichen.

Umsätze der Handelsunternehmungen in Polen

Nach den Angaben der Internationalen Handelskammer betrug der durchschnittliche Jahresumsatz eines Detailgeschäftes im Jahre 1928 in den Vereinigten Staaten ca. 249 000 zł, in England ca. 143 000 zł und in Deutschland ca. 96 000 zł. Im Vergleich mit dem Auslande weisen die Umsätze der polnischen Handelsunternehmungen sehr bescheidene Ziffern aus, was auf den kleinen Umfang der polnischen Handelsunternehmungen sowie auf die geringe Kaufkraft der Bevölkerung zurückzuführen ist. Im Jahre 1928 betrug der Durchschnittsumsatz eines Warenhandelsunternehmens in Polen ca. 33 000 zł, im Jahre 1935 ca. 23 000 zł.

Die höchsten durchschnittlichen Umsatzziffern bis zu einigen Hunderttausend Złoty jährlich erreichten nach den in der Arbeit von J. Chorodowski „Struktura handlu towarowego w Polsce" enthaltenen Ziffern für das Jahr 1928 Handelsunternehmungen mit Maschinen, technischen Werkzeugen und Präzisionsinstrumenten (optische, elektrotechnische) sowie die Landwirtschaftssyndikate. Jahresumsätze von 37 000 zł bis 80 000 zł erzielten Unternehmungen des berufsmäßigen Ankaufs, des Handels mit Wein und Spirituosen, Manufakturwaren, Eisen und Eisenerzeugnissen sowie landwirtschaftliche Genossenschaften. Diese Branchen stellen 20 Prozent der Gesamtheit der Warenhandelsunternehmungen dar. Am zahlreichsten, nämlich mit 72 Prozent, sind die Unternehmen der übrigen Branchen vertreten, deren Umsätze die niedrigsten sind, und nur 18 000 bis 40 000 zł jährlich betragen.

Sehr verschieden gestaltet sich der Umsatz der Handelsunternehmungen in den einzelnen Teilgebieten Polens; in Warszawa betrug der Umsatz im Jahre 1928 105 811 000 zł und im Jahre 1935 63 800 zł. Im Gebiete der Finanzkammer Polesie betrug er nur 17 024 zł im Jahre 1928 und 11 200 zł im Jahre 1935. Die geringsten Umsätze erzielten die im Gebiete der Finanzkammern von Lublin, Lwów und Wołyń liegenden Unternehmungen. Dagegen weisen die größten Jahresumsätze außer Warszawa die Handelsunternehmungen in Schlesien, Wielko-Polska und Pomorze aus.

Der durchschnittliche Jahresumsatz eines Unternehmens betrug in den Zentralwojewodschaften (mit Ausnahme von Warszawa) im Jahre 1930 25 000 zł und im Jahre 1935 20 100 zł, in den Ostwojewodschaften im Jahre 1930 22 900 zł und im Jahre 1935 16 600 zł, in den südlichen Wojewodschaften im Jahre 1930 20 700 zł, im Jahre 1935 16 100 zł und in den westlichen Wojewodschaften im Jahre 1930 50 700 zł, im Jahre 1935 28 100 zł. Leider besitzen wir keine Angaben über die gegenwärtigen Umsätze der Handelsunternehmungen. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß die Umsätze im Laufe der letzten zwei Jahre im Zusammenhang mit der Konjunkturbelebung gestiegen sind.

Verkehrswesen

Gesellschaftsfahrt zur Automobilausstellung nach Berlin

Die starke Entwicklung der Motorisierung in Deutschland, als deren Resultat die bedeutenden Siege deutscher Maschinen in internationalen Konkurrenzen anzusehen sind, hat ein gewaltiges Interesse der Automobilwelt für die diesjährige Automobilausstellung in Berlin geweckt. Die Ausstellung findet in der Zeit vom 17. Februar bis 5. März d. J. statt. Um den Besuch der Ausstellung zu erleichtern, organisiert der polnische Touringklub eine Gesellschaftsfahrt mit Automobilen zu dieser Ausstellung. Die Kosten für den Reisepaß, das Triptik, Visum und den internationalen Fahrtausweis betragen 55,— zł pro Person. Der Polnische Touringklub besorgt den Teilnehmern Unterkunft und Verpflegung in Deutschland für eine zusätzliche Gebühr von 75,— zł pro Person. Für Privatausgaben, Ankauf von Brennstoff etc. erhält jeder Teilnehmer durch Vermittlung des Polnischen Touringklubs einen entsprechenden Reichsmarkbetrag zum amtlichen Kurse bis zum Gegenwert von 150,— zł.

Es ist die Ausgabe einer Erinnerungsplakette an die Teilnehmer beabsichtigt. Die Abfahrt erfolgt am 1. März 1939, um 8 Uhr früh, aus Posen, ul. Jasna 10, die Rückkehr am 5. März, um 19 Uhr, nach Posen. Die Zahl der durchfahrenen Kilometer beträgt in Deutschland 350, in Polen 162, insgesamt also 512. Nähere Informationen erteilen die Delegationen des Polnischen Touringklubs.

Eisenbahnvergünstigungen für ausländische Touristen

Im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Touristenverkehr auf Grund der FIS-Rennen in Zakopane hat das Verkehrsministerium ausländischen Touristen eine 25%ige Eisenbahnermäßigung bei Fahrten auf der polnischen Eisenbahn vom 15. Januar bis 15. März auf Grund der Teilnehmerkarte der Liga zur Förderung der Touristik zugestanden. Die Teilnehmerkarten stellen die ausländischen Reisebüros der Orbis und der Waggon Lits in der ganzen Welt kostenlos aus.

Personen, die aus dem Ausland einreisen, genießen nach einem mindestens 3tägigen Aufenthalt in Zakopane und Bezahlung einer Marke zum Preise von 6 zł die 75%ige Fahrpreisermäßigung für jede Klasse der Polnischen Staatseisenbahn. Diese Vergünstigung gilt für 8 beliebige Fahrten im Gebiete der Republik Polen. Die Besitzer der Teilnehmerkarten erhalten überdies das polnische Visum kostenlos.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Eisenbahn-Ausnahmetarife

Am 31. Dezember 1938 ist die Gültigkeit der Ausnahmetarife der PKP, die in Heft VI Teil II des Gütertarifs enthalten sind, erloschen. Die Prüfung der Dringlichkeit eines Weiterbestehens dieser Tarife hat ergeben, daß im Interesse des Wirtschaftslebens eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer notwendig ist. Das Verkehrsministerium hat daher die Gültigkeit der Ausnahmetarife für unbestimmte Zeit verlängert. Praktisch werden diese bis Ende 1939 gelten, sofern nicht in der Zwischenzeit Umstände eintreten, welche eine frühere Außerkraftsetzung erforderlich machen. Die entsprechende Verfügung ist im Dziennik Tar. i Zarz. Kol. Nr. 60/1938, Pos. 757, veröffentlicht.

Zunahme der Motorisierung

Die bisher veröffentlichten Zahlen über die gemeldeten mechanischen Fahrzeuge in sämtlichen Wojewodschaften zeugen von einem weiteren Fortschritt der Motorisierung des Landes. Im Jahre 1938 wurden insgesamt 14 231 neue Kraftfahrzeuge registriert.

Zum Tage

Arbeitsplan

Vielen Kaufleuten erwachsen dadurch erhebliche Nachteile, daß sie in den ersten Morgenstunden keine ausreichende Beschäftigung haben, aber in den Nachmittagsstunden, wenn sich alles zusammendrängt, hasten und wichtige Arbeiten zurücklassen müssen. Solch unwirtschaftliches Arbeiten kommt oft vom mangelnden Arbeitsplan am vorhergehenden Tage.

Es ist unbedingt notwendig, daß man sich am Abend die Arbeiten zurechtlegt, die man am nächsten Morgen beginnen will. Das Wichtigste wird vom Unwichtigsten geschieden und als erstes in die Arbeitsmappe gelegt. Man zeichnet sich auf, in welcher Reihenfolge man die Sachen erledigen will, wann Arbeiten ausgeführt, Besprechungen abgehalten, Ferngespräche geführt, Briefe angesagt werden sollen usw. Man sichtet und ordnet nicht nur die bereits vorliegenden Arbeitsgänge, sondern überdenkt auch vor jedem Arbeitstag vorsorgliche Maßnahmen, die zur Steigerung des Verkaufes, des Umsatzes, der Arbeitsleistung jedes einzelnen dienen können.

In dieser Weise kann jeder Betriebsführer und jedes Betriebsmitglied auf eine bessere Entwicklung des Unternehmens und seiner Stellung hinwirken.

Der Garantieschein als versteckte Gebrauchsanweisung

An dem neuen Oberhemd, das Sie gerade kauften, hängt ein Zettel mit der Ueberschrift: „Waschanleitung". Ohne den Zettel zu lesen, werfen Sie ihn fort, denn Sie waschen ja das Hemd nicht selbst, und Ihre Waschfrau wird schon mit dem Hemd umzugehen wissen, trösten Sie sich. Aber ganz sicher würden Sie den Zettel aufmerksam studieren und aufbewahren, wenn die Ueberschrift „Garantieschein" gelautet hätte. Es wäre sehr einfach gewesen, die Waschanleitung mit dem Garantietext zu verbinden.